

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 40

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Linde durch die Mitte des Landes, deren Verkehrszone ohnehin sehr nahe an unsere Ostgrenze zu liegen kommt, viel sicherer und zweckmäßiger, somit zum größern Nutzen unseres Landes sei.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

Vom Bundesrath ist auf Antrag des Militärdepartements ein Spezialreglement über die Benützung der Eisenbahnen zu Militärzwecken erlassen worden. Dieses Reglement hilft einem wirklichen Bedürfnisse ab, da seit dem Bestehen von Eisenbahnen über die Art und Weise, wie dieses wichtige Transportmittel benützt werden sollte Seitens der Offiziere große Unsicherheit waltete. Das Reglement enthält eine umfassende Anweisung wie die Eisenbahnen zu Militärzwecken zu gebrauchen seien, und regelt die Kompetenzen zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen, resp. zwischen Offizieren und Bahnangestellten, und enthält die nöthigen Vorschriften, durch wen dasjenige Material, das ausschließlich zum Militärtransport nothwendig ist, angeschafft und aufbewahrt werden soll. Im Fernern enthält es bestimmte Vorschriften über die Zeitfrist, wie lange vor der Abfahrt die Eisenbahnverwaltungen avisirt werden sollen, sodann über die Zusammensetzung der Züge, Ausstellung der Gutscheine, über die Anordnungen fürs Einsteigen und Befezung der Wagen durch die verschiedenen Waffenarten, über die Verladung von Pferden und Kriegsmaterial, über den Transport von Kriegsmaterial und insbesondere über die bei Pulver- und Munitionstransporten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Auf das Gesuch eines luzernischen Offiziers um die Erlaubniß, in die päpstliche Armee eintreten zu dürfen, hat der Bundesrath geantwortet, daß nach dem Kriegsgesetz eine solche Bewilligung „nur zum Behufe weiterer Ausbildung für das vaterländische Wehrwesen“ bewilligt werden könne, der Garnisonsdienst in Rom aber keineswegs geeignet sei zur Ausbildung eines Milizoffiziers Etwas beizutragen.

Nachdem das eidgen. Militärdepartement auf den Vorschlag des Oberfeldarztes hin bereits verfügt hatte, die Militärbehörde von Solothurn zur Vornahme einer Untersuchung darüber einzuladen, in wie weit die dortigen Kasernenlokalitäten und das Trinkwasser auf den Gesundheitszustand der Aspirantenschule Einfluß gehabt haben, ist eine solche Expertise von der Regierung von Solothurn beim Bundesrathe selbst angebeht worden und dieser hat dem Begehren entsprochen, indem er eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Oberfeldarzt Dr. Lehmann, Genie-Inspektor Oberst Wolff und Professor Dr. Schwarzenbach, mit der Vornahme der einschlägigen Untersuchungen beauftragte.

Um die Reklamationen der kantonalen Zeugämter gegen einzelne Mängel der den Kantonen gelieferten neuen Infanteriegewehre prompter erlebigen zu können, ist vom Militärdepartement angeordnet worden, daß die Zeughausverwaltungen die Gewehre durch einen Bevollmächtigten in der betreffenden Waffenfabrik selbst in Empfang zu nehmen haben und daß allfällige bei diesem Anlasse konstatarirte Mängel sofort von der Fabrike auszubessern seien.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Sept. 1865.)

Zit.! Mitfolgend erhalten Sie ein Exemplar des mit Ermächtigung des Bundesrathes in zweiter Auflage erschienenen Exercierreglementes für die eidgen. Kavallerie. Dasselbe kann beim Oberkriegskommissariat zum Preise von Fr. 1. 60 bezogen werden.

Für den Gebrauch bei den Guidencompagnien ist die Zugschule besonders gedruckt worden und kann dieselbe beim Oberkriegskommissariat zum Preise von 50 Rp. bezogen werden.

Der Abschnitt Reitunterricht ist aus dem gegenwärtigen Reglemente weggelassen, um dießfalls seiner Zeit für die beiden Waffen der Artillerie und Kavallerie gemeinsame Vorschriften zu erlassen.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Sept. 1865.)

Zit.! Die Einführung eines Präzisionsgewehres bei der ganzen Infanterie macht es zur höchsten Nothwendigkeit, den Soldaten eine sorgfältige Instruktion über die Kenntniß und Behandlung dieses Gewehres zu ertheilen. Das Departement hat daher, hauptsächlich zum Gebrauche für die Ertheilung des Unterrichtes, eine „Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs“ ausarbeiten lassen, die als ein Anhang zur Anleitung zum Zielschießen zu betrachten ist, weil sie die in jenem Reglement enthaltene Nomenklatur u. der in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen ergänzt.

Das Reglement kann beim eidgen. Oberkriegskommissariat um den Betrag von 15 Rappen per Exemplar bezogen werden.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 22. Sept. 1865)

Tit.! Bei den Gewehrlieferungen, welche die Eidgenossenschaft an die Kantone macht, ist es schon mehrmals vorgekommen, daß Gewehre, welche die eidgenössische Kontrolle bereits passiert hatten, in den Kantonen nicht angenommen wurden, sei es in Folge nachträglich entdeckter Fehler oder auch zugefügter Beschädigungen im Auspacken in den Zeughäusern.

Um daheringe Reklamationen inskünftig zu vermeiden und sich unnütze Kosten zu ersparen, hat das Departement beschlossen, die den Kantonen zukommenden Gewehre jeweilen von denselben in den Fabriken übernehmen zu lassen, damit Gewehre, welche mit Fehlern behaftet sind, sofort und nicht erst nach längerem Verbleiben in den Zeughäusern zur Reparatur zurückgegeben werden können. Es ist dies das einzige Mittel die Fabriken zur Ausbesserung der Gewehrbestandtheile auf ihre Kosten anzuhalten.

Indem das Departement Sie ersucht, für die Uebernahme der einzelnen Lieferungen jeweilen einen Bevollmächtigten in die betreffende Waffenfabrik zu senden, benützt es den Anlaß zc.

Anzeige

betreffend

das Portrait von Oberst Hans Wieland sel.

Die Offiziere von Basel haben zu Anfang dieses Jahres durch Vermittlung der kantonalen Vorstände der Schweizerischen Militärgesellschaft ihren Kameraden die Anzeige zugehen lassen, daß das Portrait von Oberst Hans Wieland sel., in Kupfer gestochen, bis zu einem bestimmten Termine zum Preise von Fr. 5 beim Vorstand der Basler Sektion bezogen werden könne. Da nun von verschiedenen Seiten bedauert wird, daß diese Anzeige nicht genügende Verbreitung gefunden habe, so werden Offiziere und Freunde des Verstorbenen, welche das Portrait zu erhalten wünschen, hiemit eingeladen, sich bis Ende Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu wenden, welcher die Bestellung sofort ausführen wird.

Hans Burckhardt,
Hauptmann in Basel.

Bücher-Anzeigen.

Verlag von F. A. Brodhäus in Leipzig.

Kriegsbilder aus Amerika.

Von **B. Estván,**

Oberst der Cavalerie der conföderirten Armee.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel Estván's „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessieren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genöthigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lesenswertheste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel.

In der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, Postgasse Nr. 44, sowie in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die
militärischen Arbeiten im Felde.

Taschenbuch

für schweizerische Offiziere aller Waffen.

Mit 12 Zeichnungstafeln.

Von

R. Albert von Muralt,

gewes. Major im eidgenössischen Geniestab.

Brosch. Preis Fr. 3.

Der rasche Absatz von mehr als der Hälfte der Auflage desselben ist wohl der schönste Beweis für seine Gebiegenheit.

Verlag von Franz Lobeck in Berlin, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von **Ferd. Schmidt.**

Illustrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Illustrationen in Holzstich.
3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. oder 2 Fr.